

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

14. Dezember 1951.

368/J

A n f r a g e

der Abg. N o u w i r t h , Dr. G a s s e l i c h und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend Änderung der Betriebsratswahlordnung.

Auf Grund verschiedener Vorkommnisse bei der Ausschreibung und Durchführung von Betriebsratswahlen konnte festgestellt werden, dass in vielen Fällen die elementarsten Rechte der Demokratie, wie freie Meinungsbildung- und ungestörte Kandidatur auch der schwächeren Gruppen, missachtet werden. Die Wahlvorstände erfüllen dabei nicht immer die ihnen gesetzlich auferlegte Pflicht der objektiven Überwachung des Wahlvorganges, sondern sind oftmals nicht in der Lage, bestimmte Rechtsfragen richtig zu beurteilen, oder aber geneigt, ihre Rechte politisch zu missbrauchen.

Die Möglichkeit der Anfechtung einer Wahl erst nach deren Abschluss birgt eine ganze Reihe von schweren Nachteilen in sich:

- 1.) wird eine nochmalige politische Unruhe in den Betrieb getragen,
- 2.) erfordern mehrmalige Wahlen auch den mehrfachen finanziellen Aufwand, schädigen den Betrieb und damit die Gesamtwirtschaft,
- 3.) wird in der Regel die Zeit bis zur neuerlichen Wahlausschreibung zu politischen Terrormassnahmen benützt, welche es der anfechtenden Wahlgruppe unmöglich machen sollen, eine neue Liste aufzustellen.

Es muss demnach erreicht werden, dass die Entscheidung über einen strittigen Wahlvorschlag einem parteiischen Wahlvorstand genommen und in die Hände des zuständigen Einigungsamtes gelegt wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, die Betriebsratswahlordnung derart abzuändern, dass

- 1.) der letzte Einreichungstermin für einen Wahlvorschlag nicht 8 sondern 14 Tage vor dem Wahltag zu liegen hat;
- 2.) dass in Fällen, in denen zwischen dem Wahlvorstand und einer wahlwerbenden Gruppe über festgestellte Mängel eines Wahlvorschlages keine Einigung erzielt werden konnte, der strittige Fall dem Einigungsamte schon vor Durchführung der Betriebsratswahlen zur Entscheidung vorzulegen ist, so dass das Einigungsamt durch seinen Entscheid über die Gültigkeit der eingereichten Vorschläge anfechtbare Wahlen schon im vorhinein zu verhindern in der Lage ist;
- 3.) dass der Vorsitzende des Einigungsamtes den Termin des Wahltagesschieben kann, wenn die Zeit für eventuell notwendig werdende grössere Verhandlungen nicht ausreicht?
